INSTITUT KLASSIK

Studienrichtungsreglement
Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance
Studienrichtung Chorleitung

vom 1. September 2026

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020, die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW vom 1. Dezember 2024 und das Studienreglement Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance, erlässt die Institutsleiterin das vorliegende Studienrichtungsreglement für die Studienrichtung Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Performance Chorleitung; der Direktor der Hochschule für Musik Basel FHNW genehmigt es.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Studienrichtungsreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Perfomance mit der Studienrichtung Chorleitung.

[2] Es beschreibt insbesondere

a. die Ziele der Studienrichtung,
b. das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren,
c. den Studienaufbau und -ablauf inkl. Modulplan,
d. die konkreten Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

Teil 2: Studium

§2 Ziele der Studienrichtung

[1] Die Studienrichtung Chorleitung baut in der Regel auf einem Bachelorstudium mit Hauptfach Chorleitung oder auf einem Master-Studiengang in Musikpädagogik oder Musikalischer Performance auf. Die Studierenden erwerben im Verlaufe dieser Studienrichtung breite, vertiefte Repertoirekenntnisse und arbeiten an gestisch und stilistisch adäquaten Umsetzungen. Sie sind probenmethodisch und in Fragen der Stimmbildung versiert und können Chöre sicher leiten. Sie können grössere Chorprojekte initiieren und stilsicher auf künstlerisch hochstehendem Niveau realisieren.

§3 Zulassungsverfahren und Eignungsabklärung

Anmeldung

[1] Mit der Anmeldung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden, d. h. insbesondere:

a. Studienberechtigungsausweis gemäss § 3 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung HSM Basel (i. d. R. Bachelordiplom und falls vorhanden Erstmaster-Diplom),
b. Lebenslauf,
c. Motivationsschreiben,
d. Passfoto (für Studierendenausweis),
e. Nachweis über Sprachkenntnisse gemäss Abs. 2,
f. Studienrichtungs- oder hauptfachspezifische Anforderungen gemäss Publikation im Anmeldeportal/auf der Website.

Sprachanforderungen

[2] Die Unterrichtssprache (in der Regel Deutsch oder Englisch) muss ausreichend beherrscht werden; die Eignungsprüfungskommission entscheidet im Rahmen der Eignungsabklärung über die Notwendigkeit und Form eines entsprechenden Sprachnachweises.

Zulassung mit Auflagen

[3] Studienbewerber:innen können mit Auflagen zum ersten Studienjahr zugelassen werden. Bei Nichterfüllen der Auflagen kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

Eignungsabklärung allgemein

[4] Im Rahmen der Eignungsabklärung wird das für die Studienrichtung zu erwartende künstlerische Niveau überprüft.

[5] Die Unterlagen der Studienbewerber:innen, welche eine vollständige Anmeldung eingereicht haben und die formalen Zulassungsbedingungen erfüllen, werden der Eignungsprüfungskommission zugestellt. Die anderen Studienbewerber:innen erhalten einen negativen Zulassungsentscheid als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Eignungsabklärung Ablauf

[6] Die künstlerische Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:

1 Beurteilung der Vorstellung vor Ort:
   a. Fachspezifischer Teil
   b. anschliessendes Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.
2 Beurteilung einer Chorprobe.

Eignungsabklärung Bewertung

[7] Die Teile 1 und 2 der Eignungsabklärung werden von der Eignungsprüfungskommission, bestehend aus einem Mitglied der Leitung und mindestens einem Dozenten oder einer Dozentin der Fachgruppe bewertet.

[8] Es erfolgt je eine Bewertung für die Teile 1 und 2 sowie eine Gesamtbewertung in der 2-er Skala mit «erfüllt» und «nicht erfüllt». Für Studienbewerber:innen mit Prädikat «erfüllt» erstellt die Eignungsprüfungskommission eine Rangfolge.

[9] Wird der Fachspezifische Teil mit «nicht erfüllt» bewertet, gilt die Eignungsabklärung insgesamt als nicht bestanden.

[10] Studienbewerber:innen, deren Gesamtbewertung der Eignungsabklärung mit «erfüllt» bewertet wurde, werden in das Aufnahmeverfahren gemäss § 4 aufgenommen. Die anderen Studienbewerber:innen erhalten einen negativen Zulassungsentscheid als Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Eignungsabklärung Wiederholung

[11] Pro Studienrichtung kann die Eignungsabklärung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

§4 Aufnahmeverfahren

Aufnahme und Rangfolge

[1] Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllt und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung (Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 6 ff.) vergeben.

[2] Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, denen aufgrund ihrer Rangfolge aber kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückliste.

[3] Studienbewerber:innen, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben oder denen bis zu Studienbeginn kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen Nichtzulassungsentscheid alsVerfügung gemäss § 12 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung.

Nachrückliste

[4] Mit Beginn des Studienjahres verfällt die Nachrückliste definitiv.

Studienplatz-bestätigung

[5] Die Studienbewerber:innen, denen ein Studienplatz zugewiesen werden kann, müssen fristgerecht eine Studienplatzbestätigung einreichen, damit sie definitiv in den Studiengang aufgenommen werden.

§5 Studienaufbau

Modulplan

[1] Der Studienaufbau ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und im Modulplan ausgewiesen, der integraler Bestandteil dieses Studienrichtungsreglements bildet.

[2] Module, die von Kooperationspartner:innen durchgeführt werden, unterliegen den jeweiligen Regelungen der Partnerinstitutionen.

§6 Studienablauf

Studienvertrag

[1] Der Studienablauf ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Allfällige Abweichungen vom regulären Studienverlauf gemäss Modulplan werden in einem Studienvertrag festgehalten.

Leistungsbewertung

[2] Für Module, bei denen gemäss Modulplan der Leistungsnachweis in Form einer Prüfung erbracht wird, ist dieser im Verzeichnis «Leistungsnachweise» beschrieben, welches einen integralen Bestandteil des Studienrichtungsreglements bildet. Bei allen anderen Modulen sind die Leistungsnachweise in der jeweiligen Modulbeschreibung definiert.

[3] Wird der Leistungsausweis im Modul Hauptfach nicht bestanden, findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form einer Chorprobe statt. Gemäss § 7 Abs. 17 Studien- und Prüfungsordnung besteht kein Anspruch auf die Wiederholung des Unterrichts. Die Prüfungskommission besteht aus der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin oder einem internen Experten. Wird die Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach nicht bestanden führt dies zum Ausschluss aus dem Studium.

Vorausgesetzte Module

[4] Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls bestanden werden, damit dieses kreditiert wird. Die Modalitäten für die Wiederholung des Leistungsnachweises werden von der Studiengangsleitung festgelegt.

§7 Masterqualifikation

Ziel

[1] Die Masterqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Perfomance».

Voraussetzungen

[2] Zur Masterqualifikation zugelassen wird, wer zu Beginn des vierten resp. letzten Semesters die bis dahin vorgesehenen Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Punkte erworben hat. Ausnahmen können durch die Studiengangsleitung bewilligt werden.

Modalitäten der Masterqualifikation

[3] Die Modalitäten der Masterqualifikation sind im Verzeichnis «Leistungsnachweise» festgehalten

§8 Anforderungen an den erfolgreichen Studienabschluss

[1] Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:

a. Die erforderlichen ECTS-Punkte gemäss Modulplan erfolgreich erworben und allfällige zusätzliche Auflagen absolviert wurden,
b. alle Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsordnung, Studienreglement und Studienrichtungsreglement erfüllt sind,
c. die konkreten Anforderungen des Leistungsnachweises Masterqualifikation erfüllt wurden.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§9 **Inkrafttreten**

[1] Dieses Studienrichtungsreglement tritt am 1. September 2026 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW sowie dem Studienreglement Master of Arts FHNW in Spezialisierter Musikalischer Perfomance in Kraft.

Basel, 30. Juni 2026

Erlassen durch:

Leiterin Institut Klassik

Prof. Dr. Alexandra van Gastel-Jud

Genehmigt von:

Direktor Hochschule für Musik Basel

Prof. Stephan Schmidt